

3. Erhebungen der Strafverfolgungsorgane

3.1 Auskunftersuchen:

Bei bloßen Auskunftersuchen kann dem Strafverfolgungsorgan (freiwillig) jedenfalls mitgeteilt werden, was auch einem* einer Bürger*in ohne spezielle Parteienrechte mitgeteilt werden kann.

3.2 Amts- bzw. Rechtshilfeersuchen nach § 76 Strafprozessordnung 1975 (StPO):

= die Unterstützung der ersuchenden Strafverfolgungsbehörde durch eine andere Behörde in Form von Auskünften, Akteneinsichten und sonstigen Hilfeleistungen. Das Amts- bzw. Rechtshilfeersuchen stellt die häufigste Ermittlungsmaßnahme der Strafverfolgungsbehörden bei der Stadt Wien dar.

Rechtslage: Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaften und Gerichte sind zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben berechtigt, die Unterstützung aller Behörden und öffentlichen Dienststellen des Bundes, der Länder und der Gemeinden sowie anderer durch Gesetz eingerichteter Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts unmittelbar in Anspruch zu nehmen.

Der Umfang, der Rechtsgrund und der Zweck eines Amts- bzw. Rechtshilfeersuchens müssen möglichst konkret feststehen, da die Behörden nicht mehr an Daten einsehen bzw. übermittelt bekommen dürfen, als vom Zweck des Ersuchens gedeckt ist. Enthalten die zu übermittelnden Unterlagen darüber hinausgehende Daten (bspw. personenbezogene Daten von Menschen, die nicht vom Amts- bzw. Rechtshilfeersuchen umfasst sind), sind diese entsprechend zu anonymisieren. Es soll daher entweder vom ermittelnden Organ das Amts- bzw. Rechtshilfeersuchen schriftlich verlangt oder mündliche Amts- bzw. Rechtshilfeersuchen genau dokumentiert werden.

3.2.1 Ermittlungen wegen Straftaten gegen eine bestimmte Person:

Darunter fällt z.B. auch der*die Zulassungsbesitzer*in eines Kfz, der*die namentlich noch nicht bekannt ist:

- Akteneinsicht ist im Ausmaß des Amts- bzw. Rechtshilfeersuchens zu gewähren.
- Auskünfte dürfen unter Bezugnahme auf die Amtsverschwiegenheit und den Datenschutz nur verweigert werden, wenn der Beantwortung überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.

Hinweis: Nach Möglichkeit kann auch ein (Folge-)Termin in der Dienststelle vereinbart bzw. eine schriftliche Ladung oder ein schriftliches Ersuchen um Aktenübermittlung gefordert werden (siehe dazu Punkt 5.4 und 5.5).

3.2.2 Ermittlungen zur Aufklärung bloß vermuteter Straftaten durch unbekannte Täter*innen:

- Es sind ohne vorherige Entbindung von der Amtsverschwiegenheit durch die MDR weder Auskünfte, die Amtsgeheimnisse betreffen, zu erteilen, noch ist Akteneinsicht zu gewähren.
- Bei Dringlichkeit ist eine telefonische Entbindung durch die MDR zu erwirken.